

Gesetz

über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden

(Gemeindegesetz)

Änderung vom

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft beschliesst:

I.

Das Gesetz vom 28. Mai 1970¹ über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden (Gemeindegesetz) wird wie folgt geändert:

§ 7 Geltung

Die Bestimmungen über die Gemeindebehörden und über die Behördemitglieder gelten für alle kollegial zusammengesetzten Organe der Gemeinde und deren Mitglieder sowie für alle kollegial zusammengesetzten, interkommunalen Organe und deren Mitglieder, soweit nicht durch das Gesetz ausdrücklich etwas anderes bestimmt wird.

§ 12a Beginn der Amtsperioden

¹ Für die folgenden Behörden beginnen die Amtsperioden zu folgenden Zeitpunkten:

- a. für die Gemeinderäte, die Gemeindepräsidien, die Einwohnerräte und die Gemeindekommissionen am 1. Juli der Jahre 2004, 2008 usw.;
- b. für die Schulräte am 1. August der Jahre 2004, 2008 usw.;
- c. für die Sozialhilfebehörde am 1. Januar der Jahre 2005, 2009 usw.

² Für die Behörden und Organe gemäss den §§ 93, 95, 97, 98, 101, 104 Absatz 1 und 106 beginnen die Amtsperioden am 1. Juli der Jahre 2004, 2008 usw.

³ Die Gemeinden können durch Reglement vorsehen, dass

- a. die Amtsperioden aller oder einzelner der Behörden und Organe gemäss Absatz 2 am 1. Januar der Jahre 2005, 2009 usw. beginnen;
- b. die Amtsperiode der einzelnen Sitze in der Rechnungsprüfungskommission zu unterschiedlichen Zeitpunkten beginnt.

⁴ Ist eine Behörde das Wahlorgan einer anderen Behörde, so nimmt sie deren Wahl in der Zusammensetzung gemäss derjenigen Amtsperiode vor, für die sie die Behörde wählt.

¹ GS 24.293, SGS 180

§ 14 Absatz 2

² Die Verantwortlichkeit der Mitglieder der Vormundschaftsbehörde richtet sich nach Artikel 426 ZGB¹.

§ 19 Absätze 3 und 4

³ und ⁴ Aufgehoben.

§ 19a Abstimmungen

¹ Abstimmungen sind in der Regel offen. Wird ein Antrag auf geheime Abstimmung gestellt, so ist ihm stattzugeben, wenn ein Viertel der anwesenden Mitglieder dies beschliesst.

² Bei Stimmengleichheit gibt der oder die Vorsitzende den Stichentscheid.

§ 19b Wahlen

¹ Wahlen sind in der Regel offen. Wird ein Antrag auf geheime Wahl gestellt, so ist ihm stattzugeben, wenn ein Viertel der anwesenden Mitglieder dies beschliesst. Vorbehalten bleibt § 118 Absatz 2.

² Wahlen sind nach dem Mehrheitswahlverfahren durchzuführen. Für die Ermittlung des Ergebnisses, die Nachwahl und die Ersatzwahl gelten die §§ 28, 29 bzw. 31 des Gesetzes über die politischen Rechte. Eine Nachwahl findet sofort statt.

³ Bei Stimmengleichheit wird die Wahl durch das Los entschieden. Dieses wird durch den Vorsitzenden oder die Vorsitzende gezogen.

§ 26 Absatz 3

³ „Beamten-gesetz“ wird durch „Personalgesetz“ ersetzt.

§ 26a Personalreglement

Die Gemeinden erlassen ein Personalreglement.

§ 32 Sanktionen

¹ Bestehen in der Gemeinde keine Vorschriften über Sanktionen gegenüber Gemeindeangestellten, die ihre Pflichten verletzt haben, gilt § 15 Absätze 3 und 4 analog.

² Aufsichtsinstanz ist der Gemeinderat.

¹ SR 210

§ 32a Schweigepflicht Dritter

¹ Dritte, die zur Erfüllung von Aufgaben beigezogen werden, sowie deren beauftragte oder angestellte Personen unterliegen derselben Schweigepflicht wie die Gemeindeangestellten.

² Personen gemäss Absatz 1, die die Schweigepflicht verletzen, werden mit Haft oder Busse bis zu 10'000 Fr. bestraft.

³ Das Strafverfahren richtet sich nach der Strafprozessordnung¹.

Abschnittstitel C vor § 33

Aufgehoben.

§ 33

Aufgehoben.

Abschnittstitel nach § 33

D. Zusammenwirken von Gemeinden

§ 34 Arten

¹ Die Gemeinden können für die gemeinsame Aufgabenerfüllung mit anderen Gemeinden

- a. Verträge abschliessen,
- b. gemeinsame Amtsstellen, Kommissionen oder Behörden einsetzen,
- c. Zweckverbände oder Anstalten gründen.

² Zweckverbände und Anstalten haben eigene Rechtspersönlichkeit.

Abschnittstitel nach § 34

I. Gemeinsame Organe

§ 34a Gemeinsame Kommissionen

Mehrere Gemeinden können

- a. durch Vertrag eine gemeinsame, ständige, beratende Kommission einsetzen;
- b. durch die Gemeinderäte eine gemeinsame, nichtständige, beratende Kommission einsetzen.

§ 34b Gemeinsame Behörden

¹ Mehrere Gemeinden können durch Vertrag anstelle der eigenen Behörde gemäss den §§ 91, 92, 93, 95 oder 97 eine gemeinsame Behörde einsetzen.

¹ GS 33.0825, SGS 251

² Eine gemeinsame Behörde kann nur mit basellandschaftlichen Gemeinden eingesetzt werden.

³ Die gemeinsame Behörde übt dieselben Aufgaben und Befugnisse aus wie die vormals gemeindeeigenen und untersteht denselben Bestimmungen.

Abschnittstitel nach § 34b

II. Zweckverbände

§ 34c Zweckverbände mit ausserkantonalen Gemeinden

¹ Basellandschaftliche Gemeinden dürfen Zweckverbänden beitreten, die unter ausserkantonalem Recht stehen.

² Ausserkantonale Gemeinden dürfen Zweckverbänden beitreten, die unter basellandschaftlichem Recht stehen.

³ Der Regierungsrat kann im Falle von Absatz 1 den Beitritt aus übergeordneten kantonalen Interessen ausnahmsweise untersagen.

§ 34d Statuten

¹ Die Statuten des Zweckverbandes enthalten alle grundlegenden und wichtigen Bestimmungen.

² Die Statuten können die Übertretung ihrer Vorschriften unter Strafe stellen und dabei Bussen bis 1'000 Fr. vorsehen. Die Durchführung des Strafverfahrens obliegt dem Gemeinderat des Ortes der Übertretung.

³ Statuten und ihre Änderungen bedürfen der Genehmigung der Gemeindeversammlungen aller beteiligten Gemeinden. Das fakultative Referendum bleibt vorbehalten.

§ 34e Organe

¹ Oberstes Organ des Zweckverbandes ist die Versammlung der Gemeindedelegierten.

² Der Gemeinderat ist das Wahlorgan für die Gemeindedelegierten. Die Gemeinden können durch Reglement ein anderes Wahlorgan festlegen.

³ Die Statuten können weitere Organe vorsehen. In diesem Fall bezeichnen die Statuten deren Aufgaben sowie dasjenige Organ, das den Zweckverband vertritt.

§ 34f Verordnungskompetenz

¹ In den Statuten kann der Zweckverband ermächtigt werden, ausführende Verordnungen zu bestimmten Sachgebieten zu erlassen.

² Im Falle von Gebührenverordnungen bezeichnen die Statuten die gebührenpflichtigen Leistungen, den Kreis der gebührenpflichtigen Personen sowie den Gebührenrahmen.

§ 34g Verfügungskompetenz

¹ In den Statuten kann der Zweckverband ermächtigt werden, Verfügungen zu erlassen.

² Für den Erlass und die Anfechtung von Verfügungen gelten die entsprechenden Bestimmungen dieses Gesetzes sinngemäss.

§ 34h Zweckverbandsangestellte

¹ Der Zweckverband kann seine Angestellten öffentlich-rechtlich anstellen oder mit ihnen einen privatrechtlichen Arbeitsvertrag abschliessen.

² Die Zweckverbandsangestellten unterstehen derselben Verantwortlichkeit sowie derselben Schweige- und Ausstandspflicht wie die Gemeindeangestellten.

§ 34i Beizug Dritter

¹ Der Zweckverband kann zur Erfüllung von Aufgaben Dritte beiziehen. Dabei hat er mit geeigneten Massnahmen sicherzustellen, dass diese die Schweigepflicht einhalten.

² Der Erlass von Verfügungen kann nicht an Dritte übertragen werden.

§ 34k Rechnungsprüfung

¹ Der Zweckverband bestellt eine Rechnungsprüfungskommission. Die Statuten regeln die Mitgliederzahl und das Wahlorgan.

² Die Rechnungsprüfungskommission prüft das gesamte Rechnungswesen des Zweckverbandes. Ihre Aufgaben und Befugnisse richten sich nach den §§ 99 und 100.

³ Sie erstattet der Delegiertenversammlung sowie den Gemeinderäten der beteiligten Gemeinden schriftlich Bericht.

§ 34l Geltung für Anstalten

Für die Anstalten gelten die Bestimmungen über die Zweckverbände sinngemäss.

§ 45 Absätze 2, 3 und 4

² Änderungen der Gemeindeordnung, die die Behördenorganisation oder das Wahlverfahren betreffen, können nur auf eine neue Amtsperiode hin eingeführt werden und sind spätestens sechs Monate vor deren Beginn zu beschliessen.

³ Gemeinsame Behörden können während der Amtsperiode eingeführt werden. Die Amtsperiode der vormals gemeindeeigenen Behörden endet auf den Zeitpunkt der Einführung der gemeinsamen Behörde hin. Deren erste Amtsperiode dauert bis zum Ablauf der laufenden Amtsperiode.

⁴ Sie können während der Amtsperiode aufgehoben werden. Ihre Amtsperiode endet auf den Zeitpunkt ihrer Aufhebung hin. Die erste Amtsperiode der gemeindeeigenen Behörden dauert bis zum Ablauf der laufenden Amtsperiode.

§ 46 Absatz 2

² Die Reglemente enthalten alle grundlegenden und wichtigen Bestimmungen.

§ 46a Bussen

¹ Die Reglemente und Verordnungen können Übertretungen ihrer Vorschriften unter Strafe stellen. Darin können folgende Bussenhöhen angedroht werden:

- a. in Reglementen bis 5'000 Fr.,
- b. in Verordnungen bis 2'500 Fr.

² Die Höhe der gestützt auf dieses Gesetz ausgesprochenen Ordnungsbussen beträgt höchstens 1'000 Fr.

§ 46b Publikation der Gemeindeerlasse

¹ Die Gemeinden und die Zweckverbände publizieren ihre Erlasse in geeigneter Weise.

² Das Gemeindereglement bzw. die Statuten regeln die Einzelheiten.

§ 47 Absatz 1 Ziffern 13, 14, 14^{bis}, 14^{ter}, 14^{quater}, 15 und 16

¹ Unter Vorbehalt der Bestimmungen über die Urnenabstimmung sowie derjenigen über die behördlichen Finanzkompetenzen stehen der Gemeindeversammlung die folgenden, nicht übertragbaren Befugnisse zu:

- 13. Beschlussfassung über die Beteiligung der Gemeinde an privaten, öffentlichen oder gemischten Unternehmungen;
- 14. unter Vorbehalt besonderer Bestimmungen die Genehmigung von Verträgen, die für die Gemeinde neue Ausgaben zur Folge haben;
- 14^{bis}. Genehmigung von Verträgen mit reglements wesentlichem Inhalt;
- 14^{ter}. Genehmigung von Verträgen mit anderen Gemeinden über die Einsetzung gemeinsamer Amtsstellen, gemeinsamer, ständiger, beratender Kommissionen oder gemeinsamer Behörden;
- 14^{quater}. Genehmigung der Statuten von Zweckverbänden und Anstalten;
- 15. Genehmigung der Jahresrechnung;
- 16. Oberaufsicht über alle Gemeindebehörden und Verwaltungszweige;

§ 48 Buchstabe a^{bis}

Nach dem Beschluss der Gemeindeversammlung unterliegen der Volksabstimmung:

- a^{bis}. der Vertrag über eine gemeinsame Behörde

§ 52 Absatz 2

² Aufgehoben.

§ 59 Absätze 2 und 3

² Das Protokoll ist von der versammlungsleitenden und von der protokollierenden Person zu unterzeichnen.

³ Es steht allen Stimmberechtigten spätestens 10 Tage vor der nächsten Gemeindeversammlung zur Einsicht offen.

§ 65 Absätze 1 und 1^{bis}

¹ Jeder bzw. jede Stimmberechtigte hat das Recht, zu der in Beratung stehenden Vorlage Anträge auf inhaltliche Änderung, auf Rückweisung an den Gemeinderat oder auf Überweisung an eine Kommission zu stellen.

^{1bis} Rückkommensanträge nach erfolgter Schlussabstimmung sind unzulässig.

§ 66 Abstimmungen

¹ Abstimmungen sind in der Regel offen. Wird ein Antrag auf geheime Abstimmung gestellt, so ist ihm stattzugeben, wenn ein Viertel der anwesenden Stimmberechtigten dies beschliesst.

² Die Mitglieder des Gemeinderates können mitstimmen. Ausgenommen sind Beschlüsse über die Rechnungsabnahme und über die Oberaufsicht.

³ Bei Stimmengleichheit gibt der Versammlungsleiter oder die Versammlungsleiterin den Stichentscheid. Darf er oder sie nicht mitstimmen, ist der Beschluss nicht zustande gekommen.

§ 67a Wahlen

¹ Wahlen zur Bestellung eines Sitzes sind in der Regel offen. Wird ein Antrag auf geheime Wahl gestellt, so ist ihm stattzugeben, wenn ein Viertel der anwesenden Stimmberechtigten dies beschliesst.

² Wahlen zur Bestellung mehrerer Sitze sind geheim durchzuführen.

³ Die Mitglieder des Gemeinderates können mitwählen. Ausgenommen sind Wahlen von Kontrollorganen.

§ 67b Wahlverfahren

¹ Wahlen sind nach dem Mehrheitswahlverfahren durchzuführen. Für die Ermittlung des Ergebnisses, die Nachwahl und die Ersatzwahl gelten die §§ 28, 29 bzw. 31 des Gesetzes über die politischen Rechte. Eine Nachwahl findet sofort statt.

² Bei Stimmengleichheit wird die Wahl durch das Los entschieden. Dieses wird durch den Versammlungsleiter oder die Versammlungsleiterin gezogen.

§ 70 Absätze 2 und 3

² Der Gemeinderat ist befugt zum Erlass von

1. Verordnungen zu Gemeindereglementen, soweit er darin ausdrücklich dazu ermächtigt ist;
2. Benützungs- und Gebührenverordnungen für Gebäude, Anlagen und Einrichtungen der Einwohnergemeinde.

³ Unter Vorbehalt von § 81 Absatz 4 beurteilt der Gemeinderat Verstösse gegen die Reglemente und Verordnungen der Gemeinde und verhängt die dort angedrohten Sanktionen. Er kann Urteilsgebühren bis 200 Fr. auferlegen sowie auf Kosten der verurteilten Person die Herstellung des rechtmässigen Zustandes oder die Ersatzvornahme anordnen.

§ 71 Absatz 2

² Aufgehoben.

§ 74

Aufgehoben.

§ 77 Absatz 2

² Gegen diese Verfügungen kann beim Gemeinderat innert 10 Tagen Beschwerde erhoben werden. Besondere Rechtsmittelverfahren bleiben vorbehalten.

§ 77a Beizug Dritter

¹ Der Gemeinderat kann zur Erfüllung von Aufgaben Dritte beiziehen. Dabei hat er mit geeigneten Massnahmen sicherzustellen, dass diese die Schweigepflicht einhalten.

² Der Erlass von Verfügungen kann nicht an Dritte übertragen werden. Vorbehalten bleibt Absatz 3.

³ Der Erlass von Verfügungen über Gebühren kann an Dritte übertragen werden, sofern durch Reglement die Übertragung sowie die Beschwerdemöglichkeit an den Gemeinderat vorgesehen sind.

§ 81 Absätze 4 und 5

⁴ Durch Reglement kann vorgesehen werden, dass anstelle des Gemeinderates ein Ausschuss von mindestens zwei Behördemitgliedern zusammen mit einem Protokollführer oder einer Protokollführerin die Einvernahme des oder der Verzeigten durchführt und die Beurteilung gemäss § 70 Absatz 3 vornimmt. Für den Ausschuss gelten die gleichen Verfahrensbestimmungen wie für den Gemeinderat.

⁵ "Gemeindeerlass" wird durch "Reglement" ersetzt.

§ 91 Schulräte

¹ Die Gemeinde legt in der Gemeindeordnung fest:

- a. die Anzahl ihrer Schulräte für Kindergarten, Primarschule und Musikschule;
- b. die Zahl der Mitglieder sowie das Wahlorgan für die Schulräte gemäss Buchstabe a;
- c. das Wahlorgan für die Mitglieder des Schulrates für die Sekundarschule.

² Aufsichtsinstanz über die Schulräte ist die Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion.

§ 98 Absätze 2 und 4

² Aufgehoben.

⁴ Aufsichtsinstanz über die Rechnungsprüfungskommission ist der Regierungsrat.

§ 99 Absatz 1

¹ Die Rechnungsprüfungskommission

- a. prüft das Rechnungswesen der Einwohnergemeinde;
- b. prüft das Rechnungswesen der interkommunalen Amtsstellen, Kommissionen und Behörden, an denen die Gemeinde beteiligt ist;
- c. kann das Rechnungswesen der basellandschaftlichen und der ausserkantonalen Zweckverbände und Anstalten prüfen, an denen die Gemeinde beteiligt ist.

§ 100 Absätze 2 und 3

² Die Rechnungsprüfungskommission kann in die das Rechnungswesen betreffenden Akten sämtlicher Organe und Verwaltungszweige Einsicht nehmen, soweit sie diese zur Erfüllung des gesetzlichen Auftrags benötigt. Sie kann auch jederzeit und unangemeldet Zwischenprüfungen vornehmen. Dieselben Befugnisse stehen dem gemäss Absatz 1 beauftragten Revisionsunternehmen zu. Soweit es zur Wahrung schutzwürdiger privater Interessen, zum Schutz der Persönlichkeit oder aus Rücksicht auf ein hängiges Verfahren unerlässlich ist, können die Organe und Verwaltungsstellen anstelle der Herausgabe von Akten einen besonderen Bericht erstatten.

³ Die Mitglieder der Organe und der Verwaltungszweige sind verpflichtet, der Rechnungsprüfungskommission bzw. dem beauftragten Revisionsunternehmen jede sich auf das Rechnungswesen beziehende Auskunft zu erteilen.

§ 101 Absatz 4

⁴ Aufsichtsinstanz über die Geschäftsprüfungskommission ist der Regierungsrat.

§ 102 Aufgaben

¹ Die Geschäftsprüfungskommission führt für die Gemeindeversammlung die Oberaufsicht über alle Gemeindebehörden und Verwaltungszweige durch.

² Sie

- a. prüft die Tätigkeit aller Gemeindebehörden sowie der Gemeindeangestellten;
- b. prüft die Tätigkeit der interkommunalen Amtsstellen, Kommissionen und Behörden, an denen die Gemeinde beteiligt ist, sowie die Tätigkeit derer Angestellten;
- c. kann die Tätigkeit der basellandschaftlichen und ausserkantonalen Zweckverbände und Anstalten prüfen, an denen die Gemeinde beteiligt ist, sowie die Tätigkeit derer Angestellten.

³ Sie prüft, ob die Rechtsnormen generell richtig angewendet und die Gemeindeversammlungsbeschlüsse ordnungsgemäss vollzogen worden sind. Sie prüft nicht die individuelle Richtigkeit.

§ 102a Berichterstattung

¹ Die Geschäftsprüfungskommission erstattet der Gemeindeversammlung jeweils im ersten Halbjahr Bericht über ihre Feststellungen im vergangenen Jahr.

² Sie erstattet bei Feststellung schwerer Pflichtverletzung der zuständigen Aufsichtsinstanz Bericht.

§ 103 Befugnisse

¹ Die Geschäftsprüfungskommission kann in die Akten sämtlicher Organe und Verwaltungszweige Einsicht nehmen, soweit sie diese zur Erfüllung des gesetzlichen Auftrags benötigt. Soweit es zur Wahrung schutzwürdiger privater Interessen, zum Schutz der Persönlichkeit oder aus Rücksicht auf ein hängiges Verfahren unerlässlich ist, können die Organe und Verwaltungsstellen anstelle der Herausgabe von Akten einen besonderen Bericht erstatten.

² Die Behörden und die Organe sind verpflichtet, der Geschäftsprüfungskommission Auskunft zu erteilen.

§ 118 Absatz 2

² Wahlen sind in der Regel geheim. Das Geschäftsreglement kann offene Wahlen vorsehen.

§ 121 Absatz 1^{bis}

^{1bis} Die Gemeinden können durch die Gemeindeordnung den Prozentsatz gemäss Absatz 1 Buchstabe b bis auf drei Prozent herabsetzen.

§ 122 Absatz 2^{bis}

^{2bis} Die Gemeinden können durch die Gemeindeordnung den Prozentsatz gemäss Absatz 1 bis auf drei Prozent herabsetzen.

§ 125 Absatz 1

¹ Der Einwohnerrat bestellt aus seiner Mitte als ständige Kommissionen eine Rechnungsprüfungskommission und eine Geschäftsprüfungskommission. Gemeindeangestellte mit Ausnahme der Lehrkräfte sind nicht wählbar.

§ 134 Vereinigung mit der Einwohnergemeinde

¹ Vereinigt sich eine Bürgergemeinde mit der Einwohnergemeinde, so ist die Bürgergemeinde auf den Zeitpunkt der Vereinigung hin aufgelöst und ihr Vermögen sowie ihre übrigen Rechte und Pflichten gehen auf die Einwohnergemeinde über.

² Die Vereinigung bedarf der Genehmigung des Regierungsrates.

§ 137 Absatz 2

² Sie gibt sich eine Gemeindeordnung.

§ 141 Absatz 2

² In den Fällen von § 49 Absatz 1 und § 54 Absatz 2 ist zur Berechnung der notwendigen Unterschriften die Anzahl der in der Heimatgemeinde wohnenden Stimmberechtigten massgebend.

§ 159 Absatz 3

³ Neue einmalige Ausgaben im Sinne dieses Gesetzes sind diejenigen Ausgaben, die in die Investitionsrechnung aufzunehmen sind.

§ 161 Absatz 2

² "Fürsorgebehörde" wird durch "Sozialhilfebehörde" ersetzt.

§ 162 Absätze 1 und 4

¹ Unter Vorbehalt seiner Finanzkompetenz hat der Gemeinderat einen Nachtragskredit einzuholen, wenn:

- a. der Voranschlag eine Ausgabe nicht vorsieht, für welche dieser Rechtsgrundlage sein muss;
- b. der Voranschlag eine ungenügende Höhe für eine Ausgabe aufweist, für welche dieser Rechtsgrundlage ist;
- c. eine Sondervorlage einen ungenügenden Ausgabenbetrag aufweist.

⁴ Nachtragskredite gemäss Absatz 1 Buchstabe b sind bei der Vorlage der Jahresrechnung einzuholen.

§ 166 Absatz 1 letzter Satz

Derselben Aufsicht unterstehen auch die Zweckverbände und die Bürgerkorporationen.

§ 168 Buchstaben a^{bis}, c, d, e und f

Dem Aufsichtsorgan sind zur Genehmigung vorzulegen:

- a^{bis}. der Vertrag über eine gemeinsame Behörde
- c. die Verträge mit reglementswesentlichem Inhalt,
- d. die Zweckverbandsstatuten,
- e. der Beitritt zu einem ausserkantonalen Zweckverband,
- f. die Bürgerkorporationsstatuten.

§ 168a Absatz 1 Einleitungssatz

¹ Die Gemeinden reichen der zuständigen Direktion zur Kenntnis ein:

§ 171a Anwendbare Bestimmungen

¹ Die Bestimmungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes vom 13. Juni 1988¹ gelten sinngemäss wie folgt:

- a. für den Erlass von Verfügungen durch Behörden und Organe der Gemeinde: § 2 Absätze 1 und 2, §§ 3 - 19, §§ 21 - 23, sowie §§ 25 und 26;
- b. für die innerkommunale Anfechtung von Verfügungen: § 27 Absatz 1 Buchstabe a sowie Absatz 2, §§ 28 und 31, § 32 Absätze 1 und 2 sowie §§ 33 - 38;
- c. für besondere innerkommunale Verwaltungsverfahren: §§ 39 - 44.

² Die vom Regierungsrat gestützt auf § 14 Absatz 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes vom 13. Juni 1988 erlassenen Vorschriften über das Akteneinsichtsrecht und die Herausgabe von Akten gelten sinngemäss auch in den Gemeinden.

§§ 171b – 171i

Aufgehoben.

§§ 171l – 171n

Aufgehoben.

§ 171o Einsprache

Sofern ein Reglement es vorsieht, kann die erstinstanzliche Verfügung mit einer Einsprache bei der erlassenden Instanz angefochten werden.

¹ GS 29.677, SGS 175

§ 171p Titel, Absätze 1, 3 und 4

Vollzug

¹ Aufgehoben.

³ Für den Vollzug gelten § 45 Absatz 1 sowie § 46 Absätze 1 und 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes vom 13. Juni 1988¹ sinngemäss.

⁴ Bei Verfügungen, die nicht zur Geldzahlung oder Sicherheitsleistung verpflichten, lässt die Behörde bei Verzug des oder der Pflichtigen den durch die Verfügung angeordneten Zustand durch einen Dritten auf Kosten des Pflichtigen herstellen (Ersatzvornahme).

§ 172 Absätze 1 und 4

¹ Sämtliche Erlasse, Verfügungen und Entscheide der Stimmberechtigten und der Organe der Gemeinden, der Zweckverbände und der Bürgerkorporationen können durch Beschwerde angefochten werden.

⁴ Ist eine Verfügung innerkommunal anfechtbar, unterliegt erst der kommunal letztinstanzliche Entscheid der Beschwerde.

§ 176

Aufgehoben.

II.

Das Gesetz vom 20. März 1972² über Niederlassung und Aufenthalt wird wie folgt geändert:

§ 18 Strafbestimmung

Wer innert der vorgeschriebenen Frist nicht um die Bewilligung zur Niederlassung oder zum Aufenthalt nachsucht, sich nicht abmeldet oder die Anzeige gemäss § 1 Absatz 2, § 14 Absatz 2, § 15 oder § 21 dieses Gesetzes unterlässt, wird vom Gemeinderat gemäss den §§ 81-83 des Gemeindegesetzes mit einer Busse bis zu 5'000 Fr. bestraft.

III.

Das Verwaltungsverfahrensgesetz vom 13. Juni 1988³ wird wie folgt geändert:

¹ GS 29.677, SGS 175

² GS 24.744, SGS 111

³ GS 29.677, SGS 175

§ 29 Absatz 1 Buchstaben a^{bis} und a^{ter}

¹ Beschwerdeinstanz ist der Regierungsrat. Er beurteilt Beschwerden gegen:

a^{bis}. Verfügungen letztinstanzlicher Zweckverbandsorgane,

a^{ter}. Verfügungen letztinstanzlicher Bürgerkorporationsorgane

IV.

Das Gesetz vom 30. Mai 1911¹ über die Einführung des Zivilgesetzbuches (EG ZGB) wird wie folgt geändert:

§ 58 Titel sowie Absätze 3 und 4

Verantwortlichkeit, Versicherungspflicht

³ Die Einwohnergemeinde hat die Mitglieder der Vormundschaftsbehörde sowie die Inhaber und Inhaberinnen eines vormundschaftlichen Mandats gegen Schäden, für welche diese gemäss Artikel 426 ZGB haften, angemessen zu versichern. Vorbehalten bleibt Absatz 4.

⁴ Der Kanton hat die Mitglieder sowie die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der vormundschaftlichen Aufsichtsbehörden sowie die Amtsvormünder und Amtsvormundinnen gegen Schäden, für welche diese gemäss Artikel 426 ZGB haften, angemessen zu versichern.

V.

Das Kantonale Waldgesetz vom 11. Juni 1998² wird wie folgt geändert:

§ 34 Absätze 2 Satz 1 und 3 Buchstabe c

² Für den Revierversband gilt das Gemeindegesetz. ...

³ Der Revierversband:

c. Aufgehoben.

VI.

Der Regierungsrat bestimmt das Inkrafttreten dieser Änderung.

¹ GS 16.104, SGS 211

² GS 33.0486, SGS 570